

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 27.04.2022

53.03-0012264-0001-G16-0069/21

**Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung
von Aluminiumdruckgussteilen
Firma GSB aluminium GmbH, Industriestraße 23, 42327 Wuppertal**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma GSB aluminium GmbH, Industriestraße 23, 42327 Wuppertal mit Bescheid vom 03.03.2022 die Genehmigung gemäß §§ 6,16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Aluminiumdruckgussteilen auf dem Grundstück auf dem Grundstück Industriestraße Str. 23, 42327 Wuppertal erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblatt:

Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken in der
Gießereiindustrie

[Link zu den BVT-Merkblättern](#)

<https://www.brd.nrw.de/themen/umwelt-natur/anlagenueberwachung/veroeffentlichungen-von-genehmigungen-erlaubnissen>

Im Auftrag

gez. GAR Scholz



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

Firma

GSB aluminium GmbH

Industriestraße 23

42327 Wuppertal

Datum: 03.03.2022

Seite 1 von 11

Aktenzeichen:

53.03-0012264-0001-G16-0069/21

bei Antwort bitte angeben

Herr Gratzfeld

Zimmer: 245

Telefon:

0211 475-9334

Telefax:

0211 475-2790

michael.gratzfeld@

brd.nrw.de

Genehmigungsbescheid

53.03-0012264-0001-G16-0069/21

Auf Ihren Antrag vom 16.09.2021 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I. Tenor

1.

Der Firma GSB aluminium GmbH, Industriestraße 23, 42327 Wuppertal wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.4.1 und 3.8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Aluminiumdruckgussteilen durch:

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße

- **Errichtung und Betrieb einer Hängebahnstrahlanlage in Halle 1 Werk 2**
- **Wiederinbetriebnahme der stillgelegten Emissionsquelle Q 3.3 für den Nasswäscher der Hängebahnstrahlanlage**
- **Neugliederung der Betriebseinheiten**
- **Änderung Emissionswert für Gesamtstaub für die Emissionsquelle Q 4.2**

auf dem Werksgelände in 42327 Wuppertal, Gemarkung Elberfeld, Flur 435, Flurstücke 267/26, 279, 293 und 549 erteilt.

2.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung oder die Änderung der Anlage sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden.

Maßgeblich sind die in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3.

Der Genehmigung werden die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die in der Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen Hinweise sind zu beachten.

4.

Die nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Gebühren und Auslagen ergeben sich aus dem Abschnitt (Kapitel) Kostenentscheidung.

III. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt andere behördliche Entscheidungen für das mit diesem Bescheid zugelassene Vorhaben ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 Wasserhaushaltsgesetz. Eingeschlossen ist:

- Die Baugenehmigung gemäß § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW).

IV. Erlöschen der Genehmigung

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung des von diesem Änderungsgenehmigungsbescheid erfassten Vorhabens nicht innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft der Genehmigung begonnen wird oder wenn das Vorhaben nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage zur Herstellung von Aluminiumdruckgussteilen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).

V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Wert der Änderung der Anlage wird auf insgesamt [REDACTED] EURO festgelegt; Rohbaukosten fallen nicht an.

Die Kosten für das Verfahren (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

[REDACTED]

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 328 / SGV NRW 2011), in der zzt. gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15 a 1.1 und 15h.5.

Dabei wurde eine Reduzierung um 30 % infolge der Minderung des Verwaltungsaufwandes durch Einbeziehung einer öffentlich bestellten Sachverständigen berücksichtigt (15a.1.1 Fn.8). Die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG ist in den Kosten eingeschlossen.

VI. Begründung:

1. Sachverhalt:

Unter dem 16.09.2021 haben Sie bei mir einen Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Aluminiumdruckgussteilen durch die unter Punkt I. Tenor genannten Maßnahmen gestellt.

Gleichzeitig haben Sie gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen abzusehen.

Der Genehmigungsantrag ist bei mir am 20.09.2021 eingegangen und wurde unmittelbar einer Vollständigkeitsprüfung gem. § 7 der 9. BImSchV unterzogen. Die Prüfung ergab, dass der Antrag für die Einleitung der Behördenbeteiligung ausreichend war, die am 07.10.2021 erfolgte.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den sachverständigen Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt sein könnten, geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen.

Beteiligt wurden der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal und die Dezernate 53, 54 und 55 der Bezirksregierung Düsseldorf.

Die o.g. Behörden haben im Rahmen der Behördenbeteiligung keine Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Genehmigung erhoben und die Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

Gleichzeitig mit der Antragstellung haben Sie auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG für das gesamte Vorhaben, einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, beantragt. Auf meinen Vorschlag hin haben Sie auf die Erstellung des Bescheides zum vorzeitigen Beginn mit E-Mail vom 18.01.2022 verzichtet. Mit der nunmehr vorliegenden Stellungnahme der Stadt Wuppertal kann direkt der abschließende Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG erteilt werden. Der Verwaltungsaufwand wird mit dem Verzicht auf den Bescheid zum vorzeitigen Beginn reduziert.

2. Rechtliche Begründung:

Nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 17.04.2018 (GV. NRW. 978) bin ich in diesem Verfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Änderungsgenehmigung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Wuppertal und damit im Regierungsbezirk Düsseldorf realisiert werden soll.

Das Genehmigungsverfahren ist nach Maßgabe der einschlägigen Verfahrensvorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 9. BImSchV durchgeführt worden.

Die Prüfung im Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden können.

Es ist weiter festzustellen, dass auch beim Betrieb des beantragten Vorhabens nach Maßgabe dieses Genehmigungsbescheides sichergestellt werden kann, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG eingehalten werden.

Sichergestellt ist ebenfalls, dass die von dem beantragten Vorhaben berührten Belange des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BImSchG erfüllt werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Belange des Bauordnungsrechts und des Immissionsschutzes werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Mit diesem Genehmigungsbescheid werden die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft vom 18.08.2021 umgesetzt.

Nach § 5 Abs. 1 des UVPG ist auf Ihren Antrag vom 16.09.2021 festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 des UVPG für das von Ihnen dargestellte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben ist nach Durchführung der Änderung wie bisher unter Nr. 3.5.2 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt und in Spalte 2 mit A gekennzeichnet, (Schmelzleistung von 20 t Aluminium oder mehr je Tag bis weniger als 100.000 t je Jahr). Nach dem UVPG besteht damit keine unmittelbare Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach § 9 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG ist jedoch eine Vorprüfung des Einzelfalls (sog. Screening) im Sinne des § 7 Abs. 1 des UVPG durchzuführen. Es besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die Vorprüfung zu dem geänderten Vorhaben ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Der Größen- bzw. Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG von 100.000 t/a wird auch nach Durchführung der Änderung sehr deutlich unterschritten, da die Schmelzkapazität wie bisher etwa 16.000 t pro Jahr beträgt. Bauliche Erweiterungen der bestehenden Anlage durch Neuversiegelungen sind nicht erforderlich, es findet keine zusätzliche Nutzung natürlicher Ressourcen statt. Das Beurteilungsgebiet der allgemeinen Vorprüfung beträgt in Anlehnung an Nr. 4.6.2.5 TA-Luft 1000 m. Im Beurteilungsgebiet der allgemeinen Vorprüfung befinden sich folgende in Nummer 2.3 der Anlage 3 nach UVPG genannten Schutzgebiete bzw. Schutzobjekte:

- Naturpark „Bergisches Land“ NTP-002 in etwa 850 m Entfernung,
- Landschaftsschutzgebiet LSG-4708-0027 LSG Allgemeines Landschaftsschutzgebiet in etwa 750 m Entfernung,
- Landschaftsschutzgebiet LSG-4708-0033 LSG Kaltenbachtal und Kohlfurth in etwa 850 m Entfernung,
- Naturdenkmal ND 3.04 Fächerblattbaum in etwa 550 m Entfernung,
- Naturdenkmal ND 3.01 Böschungshang in etwa 985 m Entfernung
- Geschütztes Biotop BT-4708-213-9 Staugewässer bei Schloß Lüntenbeck in etwa 930 m Entfernung,
- Geschütztes Biotop BT-4708-214-9 Felsen bei Schloß Lüntenbeck in etwa 950 m Entfernung.

Zusätzliche Emissionen an Stickstoffoxiden sind mit der Änderung nicht verbunden. Von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke ist nicht auszugehen.

Bezogen auf die von der Anlage emittierten Luftschadstoffe und Gerüche sind keine relevanten Veränderungen gegenüber der bestehenden

Situation am Standort zu erwarten. Die Emissionen an Luftschadstoffen liegen unterhalb der Bagatellmassenströme nach Tabelle 7 in Nr. 4.6.1.1 TA Luft, die verursachten Immissionen sind damit nicht relevant, eine Ermittlung der Immissionskenngößen ist daher nicht erforderlich.

In Bezug auf den verursachten Lärm ergeben sich praktisch keine Veränderungen der bestehenden Situation.

Diese Entscheidung wird nach Erteilung dieses Bescheides bekannt gegeben und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und im zentralen UVP-Internetportal veröffentlicht.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies zum Gegenstand seines Antrages gemacht hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Bei der Anlage zur Herstellung von Aluminiumdruckgussteilen handelt es sich um eine Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie), siehe auch Anhang 1 der 4. BImSchV. Die BVT-Merkblätter der EU (hier speziell die Merkblätter über Beste verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie (SF)) werden bei der Ausführung des Vorhabens berücksichtigt. Zusätzlich wird nach § 10 Abs. 8a BImSchG der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Anlagen 1 bis 3 auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter Angabe des maßgeblichen BVT-Merkblattes bekannt gegeben (zusätzliche Informationspflicht für IED-Anlagen).

Insgesamt ist danach festzuhalten, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6 und 16 BImSchG vorliegen. Dem Antrag der Firma GSB aluminium

GmbH, Industriestraße 23, 42327 Wuppertal nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Druckgussteilen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

Gratzfeld

Anlage 1

zum Genehmigungsbescheid

53.03-0012264-0001-G16-0069/21

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Allgemeines

1.

Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie oder eine Abschrift) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörden sowie deren beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.

2.

Vorausgegangene Genehmigungen und Anzeigen nach § 67 Abs. 2 BImSchG behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit diese nicht durch diesen Genehmigungsbescheid überholt oder ergänzt werden, sie sind den Genehmigungsunterlagen beizulegen.

3.

Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Die beabsichtigte Betriebseinstellung der genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen ist, der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich schriftlich anzuzeigen (siehe hierzu Anlage 3, Hinweis Ziffer 1).

Baurecht / Brandschutz

4.

Der Brandschutzplan (Visualisierung zum Brandschutzkonzept vom 28.03.2019) ist mit dem Hauptgang vor der neuen Hängebahnstrahlanlage zu aktualisieren.

Immissionsschutz

5.

Die in der Hängebahnstrahlanlage entstehenden Abgase sind systembedingt vollständig zu erfassen, im Nasswäscher zu reinigen und so abzuleiten, dass folgende Emissionsbegrenzung im gereinigten Abgas der Emissionsquelle Q 3.3 nicht überschritten wird:

Staubförmige Emissionen	20 mg/m ³
-------------------------	----------------------

6.

Die in der Muldenbandstrahlanlage entstehenden Abgase sind systembedingt vollständig zu erfassen, im Nasswäscher zu reinigen und so abzuleiten, dass folgende Emissionsbegrenzung im gereinigten Abgas der Emissionsquelle Q 4.2 nicht überschritten wird:

Staubförmige Emissionen	20 mg/m ³
-------------------------	----------------------

7.

Die Masse der emittierten Stoffe für die in diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt. Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gem. Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass

- aa) im Falle von Einzelmessungen jeder Messwert die festgelegte Massenkonzentration und
- bb) im Falle von kontinuierlichen Messungen sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen.

8.

Die Abgaskamine für die Emissionsquellen Q 3.3 und Q 4.2 dürfen eine Höhe über Grund von 18,8 m nicht unterschreiten.

Falls ein Abgaskamin mit einer Regenschutzeinrichtung versehen wird, darf durch diese der senkrechte Austritt der Abgase nicht behindert werden. Anstelle von Regenhauben sind z.B. Doppelkegelflektoren zu verwenden.

9.

Zur Durchführung der Emissionsmessungen an den Emissionsquellen Q 3.3 und Q 4.2 sind in Abstimmung mit der erstmals beauftragten Messstelle Messplatz und Messstrecke nach den Anforderungen der DIN EN 15259 fest einzurichten. Die Errichtung hat so zu erfolgen, dass jederzeit eine technisch einwandfreie und gefahrlose Durchführung von Messungen gewährleistet ist. Der Messplatz muss jederzeit begehbar und mit den notwendigen Versorgungsleitungen versehen sein.

Emissionsüberwachung - Einzelmessungen

10.

Durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle ist spätestens ein Jahr nach Zustellung dieses Bescheides jedoch spätestens 3 Jahre nach der letzten durchgeführten Emissionsmessung die Einhaltung der unter den Nebenbestimmungen Nr. 5 und 6 festgelegten Emissionsbegrenzungen für die Emissionsquellen Q 3.3 und Q 4.2 ermitteln zu lassen.

Die Emissionsmessungen sind bei den hinsichtlich des Immissionsschutzes ungünstigsten Betriebsbedingungen, die repräsentativ im Sinne der Nr. 5.3.2.2 TA Luft sind, durchzuführen.

Die ermittelnde Stelle ist bei der Auftragserteilung zu verpflichten, bei der Durchführung der Ermittlungen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, z.B. TA Luft, VDI-Richtlinien, DIN-Normen, zu beachten sowie Messverfahren und Messeinrichtungen einzusetzen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

Die ermittelnde Stelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Ermittlungen einen Messbericht zu erstellen. Der Messbericht muss dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht nach Anhang C zur VDI 4220 entsprechen. Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

11.

Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Ermittlungen nach Nebenbestimmung Nr. 10 zu den Emissionsbegrenzungen der Emissionsquellen Q 3.3 und Q 4.2 durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle unaufgefordert wiederholen zu lassen.

Luftreinhaltung Allgemeine Anforderungen

12.

Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Abgaserfassungs- und Abgasreinigungsanlagen ist durch regelmäßige, im Allgemeinen zweiwöchige, innerbetriebliche Überprüfung sicherzustellen. Das Ergebnis der Prüfungen ist in einem Wartungsbuch festzuhalten und durch Unterschrift eines Verantwortlichen zu bestätigen. Das Wartungsbuch kann auch elektronisch geführt werden.

Werden bei der zweiwöchigen Überprüfung der Abgaserfassungs- und Abgasreinigungsanlagen innerhalb eines halben Jahres keine Unregelmäßigkeiten und Mängel an den Anlagenteilen festgestellt, kann der Überprüfungszeitraum auch auf eine monatliche Überprüfung dieser Anlagenteile verlängert werden. Das Ergebnis dieser monatlichen Überprüfungen ist gleichermaßen zu dokumentieren.

13.

Alle Betriebsstörungen, insbesondere an den Abluftreinigungsanlagen, durch die eine Überschreitung von festgelegten Emissionswerten zu erwarten ist, sind dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf als Überwachungsbehörde unverzüglich zu melden. Unabhängig davon müssen sofort alle Maßnahmen zur Abstellung der Störungen eingeleitet werden.

Lärm

14.

Die beantragte Änderung muss unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden, fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI 1998, S. 503) erfolgen.

15.

Die Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüro Ramm Bericht-Nr. SP-4503-20210802 vom 02.08.2021 ist Bestandteil dieser Genehmigung und somit zu beachten. Insbesondere wird auf die in Kapitel 4 (Nr. 4.2.1 und 4.2.2) festgelegten schalltechnischen Anforderungen hingewiesen.

Anlage 2

zum Genehmigungsbescheid

53.03-0012264-0001-G16-0069/21

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1	Anschreiben Ingenieurbüro Ramm vom 16.09.2021	1 Blatt
2	Anschreiben GSB aluminium GmbH zu Antrag §16 BImSchG	3 Blatt
3	Anschreiben GSB aluminium GmbH zu Antrag §8a BImSchG	3 Blatt
4	Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
5	Antragsformular 1 mit Aufstellung Genehmigungsbestand	5 Blatt
6	Erläuterungen zum Antrag	5 Blatt
7	Einverständniserklärungen Fachkraft Arbeitssicherheit, Betriebsarzt, Abfallbeauftragte, Immissionsschutzbeauftragte	4 Blatt
8	Bestellung Sachverständige für Genehmigungsverfahren	4 Blatt
9	Übersichtskarte Digitale Topographische Karte (DTK 25)	
10	Übersichtskarte Amtliche Basiskarte (ABK)	
11	Allgemeine Anlagen- und Betriebsbeschreibung	13 Blatt
12	Blockfließbild Zeich.Nr.: 4503-001A	
13	Verfahrensfließbild Zeich.Nr.: 4503-101	
14	Maschinenaufstellplan Zeich.Nr.: 4503-700	
15	Formulare 2 - 7	48 Blatt
16	Stellungnahme zur TA Luft	17 Blatt
17	Schallimmissionsprognose zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Aluminiumdruckgussteilen von Ramm Ingenieur GmbH, Bericht Nr.: SP-4503-20210802 vom 02.08.2021	21 Blatt
18	Unterlagen zur Vorbereitung der Vorprüfung gemäß §7 Abs. 1 UVPG mit Zeichnungen FFH-Gebiete, Naturpark, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Biotope	31 Blatt
19	Sicherheitsdatenblatt Strahlmittel	9 Blatt
20	Arbeitsanweisung Strahlen und ph-Dosiereinheit	1 Blatt
21	Betriebsanweisung Strahlmittel	1 Blatt
22	Quotientenberechnung Störfallverordnung	16 Blatt
23	Betriebsanleitung Strahlanlage	25 Blatt

Anlage 3

zum Genehmigungsbescheid

53.03-0012264-0001-G16-0069/21

Allgemeine Hinweise

1. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen.
Der Betreiber "beabsichtigt" eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird.
Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage i.S. des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
3. Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.
4. Auf die Ahndungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BImSchG und §§ 325 bis 327 und 330 StGB) wird hingewiesen.
5. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden
Durch diesen Genehmigungsbescheid werden Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund der §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes und atomrechtlicher Vorschriften nicht berührt (§ 13 BImSchG).
6. Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der entsprechenden Rechtsverordnungen wird hingewiesen.